

Projekt: Gemeinde Ruhner Berge– 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Projekt-Nr.: 23-015

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeindevertretung hat bei der Änderung des Flächennutzungsplans die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Aufgrund des Abstandes von ca. 2 km zum Siedlungsgebiet oder Einzelgehöften ist von keiner hohen Belastung durch das Vorhaben auszugehen. Die zu erwartenden Lärmemissionen sind von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch, da von den Photovoltaikmodulen keine Lärmemissionen ausgehen. Geringe und örtlich begrenzte Lärmemissionen sind lediglich von den Trafogebäuden zu erwarten. In der Aufbauphase der Module sowie in späteren Um- oder Abbauphasen ist mit einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen zu rechnen, wobei sich dies auf einen Zeitraum von wenigen Wochen begrenzen wird.

Für das Vorhaben wurde am 09.05.2023 eine Biotoptypenkartierung gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013) durch das Büro Bülow vorgenommen. Die sich im Plangebiet befindenden gesetzlich geschützten Biotope werden von der Planung nicht beansprucht, da von ihnen bis zu den Baugrenzen ein entsprechender Abstand eingehalten wird.

Im bislang landwirtschaftlich genutzten Vorhabengebiet kommt es durch die Überbauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen anlagebedingt zu Veränderungen der Standortverhältnisse. Die Überdachung durch die PV-Module bedingt eine Verschattungswirkung zwischen und unter den Modulreihen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Mindesthöhe der Module über dem Grund garantiert jedoch, dass alle Bereiche unter den Modulen mit für die pflanzliche Primärproduktion ausreichendem Licht versorgt werden. Darüber hinaus führt die Überdachung dazu, dass sich der Eintrag des Niederschlagswassers im Vorhabengebiet verändert. Handelte es sich vorher um einen gleichmäßigen und flächigen Eintrag des Niederschlagswassers, wird dieses nun an den Unterkanten der PV-Paneele ablaufen, wodurch die Heterogenität der Vegetation zunehmen wird. Ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt wird die Entwicklung der Fläche zwischen und unter den Anlagen hin zu Extensivgrünland, wodurch – gemessen am Ist-Zustand – eine höhere Strukturvielfalt zu erwarten ist.

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erfordert Eingriffe in den Boden und das Befahren der Fläche mit Baufahrzeugen kann Verdichtungen des Bodens hervorrufen. Aufgrund von Bodenarbeiten zur Kabelverlegung kommt es punktuell zu einer Vermischung des Bodens. Allerdings handelt es sich aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung des Plangebiets ohne-hin um anthropogen beeinflusste Böden,

wodurch die Auswirkungen der Eingriffe nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu bewerten sind. Der Versiegelungsgrad im Gebiet wird auf ein Minimum begrenzt, da die Gestelle der Module in den unbefestigten Untergrund gerammt werden und nur anlagebedingt Teilversiegelungen für künftige Wege (Schotter) sowie punktuelle Versiegelungen für technische Anlagen erforderlich sind. Der Ausgleich für die Flächenversiegelung erfolgt im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Bebauungsplan enthält hierzu verbindliche Festsetzungen. Das Vorkommen kohlenstoffreicher Böden innerhalb des Plangebiets wurde innerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht nachgewiesen. Zu diesem Zwecke wurde eine separate Bodentypenuntersuchung durchgeführt.

Aufgrund der Überdachung der Fläche durch die PV-Module sowie durch das an den Modulunterkanten ablaufende Niederschlagswasser kommt es im Plangebiet kleinräumig zu einer veränderten Niederschlagsverteilung. Allerdings ist nicht mit einem erhöhten Oberflächenabfluss oder einer Wassererosion zu rechnen, da es sich bei dem Plangebiet um Flächen mit einer geringen Reliefenergie handelt. Durch die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit einem verminderten Düngemittel- oder Pestizideintrag in angrenzende Gewässer zu rechnen. Die Grundwasserneubildung wird nicht verringert. Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft in Gänze ist langfristig von einer positiven Beeinträchtigung durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu rechnen.

Durch die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erfährt das Landschaftsbild lokal eine Veränderung, jedoch handelt es sich beim Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zur Autobahn sowie angrenzend bereits bestehende PV-Anlagen um ein vorbelastetes Gebiet, welches keine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild innehat. Durch im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzungen der Module werden die Freiflächen-photovoltaikanlagen nur aus der näheren Umgebung sichtbar sein, bzw. wird von ihnen keine optisch störende Fernwirkung ausgehen. Zusätzlich sorgen bestehende Gehölzstrukturen für Sichtverschattungen, sodass die Fernwirkung reduziert wird.

Das Schutzgut Kulturgüter und kulturelles Erbe ist nicht erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt, da sich weder Bodendenkmale noch Bodendenkmalverdachtsflächen innerhalb des Planungsgebiets befinden. Es erfolgt der Hinweis auf § 11 Abs. 1 DSchG M-V, dass wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, diese unverzüglich bei der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten sind. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes kennen.

Innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung negativer Umweltauswirkungen entwickelt worden sowie als Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen. Als Minderungsmaßnahme sind die Flächen unter und zwischen den Modulreihen als extensive Mähwiese zu entwickeln. Das Ausgleichserfordernis kann in Teilen innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden. Zusätzlich werden im Bebauungsplan externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, sodass das Ausgleichserfordernis vollständig kompensiert wird.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Gemeindevertretung abgewogen und am 22.07.2024 per Abwägungsbeschluss beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Belange hat die Gemeinde im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Der Fachdienst Bürgerservice / Straßenverkehr des Landkreises Ludwigslust Parchim hat Hinweise verkehrsregelnden Maßnahmen, insbesondere zu potentiellen Blendwirkungen durch die PV-Module hervorgebracht. Die potentielle Blendwirkung ist über ein Fachgutachten untersucht worden, welches den Unterlagen des Bebauungsplans als Anlage beiliegt. Es geht keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr aus.

Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust Parchim hat Hinweise zu Zugängen, Zufahrten sowie zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes hervorgebracht. Es erfolgte daraufhin eine bilaterale Abstimmung mit dem SB Vorbeugender Brandschutz, Herrn Erdmann. Es wurde bestätigt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend ist und dass im Zuge der Bauausführung sichergestellt wird, dass zwischen den PV-Modulen und dem zu errichtenden Zaun ausreichend Platz sein wird, um im Ernstfall die nördlichen und südlichen Bereiche des Vorhabengebietes mit Löschfahrzeugen zu erreichen. Ein abschließender Nachweis bzw. Abstimmung erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. vor der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V.

Der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Ludwigslust Parchim hat Hinweise zu folgenden in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmalern hervorgebracht: Polnitz Kreuzweg 1 Aufsiedlungsgehöft, Polnitz Kreuzweg Friedhofskapelle. Die genannten Denkmäler befinden sich in weiterer Entfernung zum Plangebiet und wurden daher nicht nachrichtlich in die Dokumente übernommen. Eine Beeinträchtigung ist keineswegs zu befürchten, wie auch in der Stellungnahme selbst dargelegt. Ferner hat der Fachdienst Hinweise zur gesicherten Erschließung des Plangebietes gegeben. Die Zuwegung zum Plangebiet wird über Baulasten bzw. Grunddienstbarkeiten sichergestellt. Im Weiteren schließen die Wege so-dann an öffentliche Verkehrswege an. Die Erschließung ist gesichert.

Der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust Parchim hat Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hervorgebracht. Bzgl. Der Eingriffs-Ausgleichsregelung erfolgte zwischenzeitlich eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, wonach der Ausgleich nach HzE 2018 erbracht werden wird. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde entsprechend überarbeitet. Zudem erfolgte ein Hinweis auf das vermeintliche Vorkommen kohlenstoffreicher Böden innerhalb des Plangebiets. Das Vorkommen kohlenstoffreicher Böden innerhalb

des Plangebiets wurde innerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht nachgewiesen. Zu diesem Zwecke wurde eine separate Bodentypenuntersuchung durchgeführt, die darlegt, dass kohlenstoffreiche Böden an dieser Stelle nicht vorzufinden sind.

Der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust Parchim hat Hinweise zum Artenschutz hervorgebracht. Entgegen der artenschutzrechtlichen Einschätzung der Auswirkungen auf besonders geschützte Tierarten trete demnach bei Umsetzung des Bebauungsplanes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die Vogelart Feldlerche ein und stünde somit der Planung entgegen. Der vorgelegte Artenschutzbeitrag beruft sich jedoch auf einen Leitfaden des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2016: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016). Danach ist nur das Nest als Fortpflanzungsstelle geschützt und dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Eine etwaige Ausdehnung des Schutzzeitraumes bei großflächigen Vorhaben lässt sich aus dem Leitfaden nicht herleiten. Nach diesem Prinzip wurde auch bei allen benachbarten Bebauungsplänen dieses Solarparks in den Gemeinden Groß Godems, Karrenzin und Ruhner Berge vorgegangen, was nicht beanstandet wurde. Darüber hinaus gibt es ausreichende Erkenntnisse darüber, dass Feldlerchen auch in FF-PVA brüten. Hierzu liegen entsprechende Untersuchungen vor, welche in der Abwägung angeführt wurden. Darüber hinaus werden nach der aktuellen Änderung der Planung weitere Lebensräume für die Art auf den externen Ausgleichsflächen geschaffen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hatte im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt, zunächst von einer Stellungnahme abzusehen, da zu diesem Zeitpunkt noch kein positiver Bescheid zum Zielabweichungsverfahren vorlag. Nach Vorliegen der positiven Bescheide (2 Abschnitte) erfolgte eine entsprechend positive Stellungnahme zum Vorhaben.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat Hinweise und Auflagen in Bezug auf die nördlich angrenzenden Waldflächen hervorgebracht. Unter anderem wurde als Auflage benannt, den 30 m Waldabstand zwischen Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald dauerhaft frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten. Im Weiteren erfolgte eine bilaterale Abstimmung in Bezug auf die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Anlage einer Streuobstwiese an dieser Stelle, welche als Ausgleichsmaßnahme fungiert. Nach Prüfung des Sachverhalts teilte die Landesforstanstalt mit, dass aus Sicht der Forstbehörde nichts gegen die Anlage einer Streuobstwiese auf den Waldabstandsflächen spricht.

Die weiteren Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden form- und firstgerecht abgewogen und berücksichtigt. Auf die Abwägungstabellen wird an dieser Stelle verwiesen.

Der abschließende Beschluss gemäß § 6 BauGB erfolgte am 22.07.2024.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Ruhner Berge ein Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Bei Nichtdurchführung der Planung würden an anderer Stelle Flächen ausgewiesen werden, um den von der Gemeinde gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen, sodass Eingriffe in Natur und Landschaft dann an anderen Standorten im Außenbereich zu verzeichnen wären. Da das Gebiet aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie aufgrund der Nähe zur südlich verlaufenden Autobahn bereits vorbelastet ist und sich in der unmittelbaren Umgebung bereits Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden,

handelt es sich hier um einen vergleichsweise konfliktarmen Standort zur Realisierung der Planinhalte.

Das Gebiet würde bei einer Nichtdurchführung der Planung in seinem derzeitigen Zustand und in seiner Funktion als intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche bestehen bleiben, wodurch weiterhin negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten sind. Gleichbleibende Auswirkungen sind auch hinsichtlich der übrigen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter) zu erwarten.

Die Standortwahl der Gemeinde Ruhner Berge entspricht daher einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Ruhner Berge, den 01.10.2024


Gemeinde Ruhner Berge
Unterschrift / Stempel

